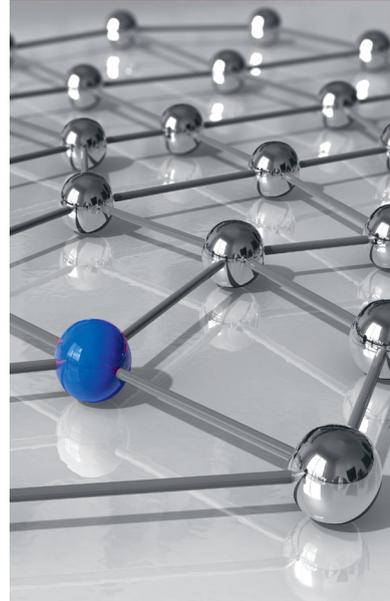


Clearingstelle –  
Netzwerke zur Prävention  
von Kinder- und  
Jugenddelinquenz



**INFOBLATT NR. 64**

Die Einwilligung von  
Klienten/-innen als  
Offenbarungsbefugnis  
für Sozialarbeiter/innen



## **Die Einwilligung von Klienten/-innen als Offenbarungsbefugnis für Sozialarbeiter/innen**

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk, Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

### **Einleitung**

In seiner wegweisenden Entscheidung zum Datenschutzrecht aus dem Jahr 1983 hat das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtliche Postulat erhoben, dass der einzelne Bürger selbst bestimmen können muss, wer welche Daten zu welchem Zweck und Zeitpunkt über ihn erhalten soll.<sup>1</sup> Werden Daten bei Einzelnen erhoben oder Geheimnisse anvertraut, müssen die Adressaten/-innen dafür Sorge tragen, dass diese Informationen nicht weitergegeben werden. Diese Schutzgarantie basiert auf dem sogenannten „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“. Dieses Grundrecht schließt konsequenter Weise mit ein, dass entgegen dem gesetzlich vorgesehenen Schutz eines persönlichen Geheimnisses oder erhobener Daten die betroffene Person – sozusagen als Herrin ihrer Daten – in die Weitergabe dieser Daten einwilligen kann und damit den Geheimnisträgern gestattet, ihre Geheimnisse zu offenbaren.

Im Bereich der Sozialen Arbeit ist die Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes eine wesentliche Bedingung für die Begründung und Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses.<sup>2</sup> Um nicht leichtfertig dieses Vertrauen zwischen Klient/in und Sozialarbeiter/in zu verspielen, ist es erforderlich, auch aus Respekt vor den Klienten/-innen, nicht einfach zu unterstellen, sie seien schon mit der Weitergabe der anvertrauten Daten einverstanden, um so die Verfahrensabläufe „nicht unnötig zu komplizieren“.

Im Folgenden sollen zunächst die Voraussetzungen einer rechtlich zulässigen Einwilligung behandelt werden, die eine Verletzung von Privatgeheimnissen rechtfertigt, die nach § 203 StGB strafrechtlich geschützt sind (1.). Im Anschluss werden die Besonderheiten der Einwilligung im Sozialdatenschutzrecht erläutert (2.). Abschließend wird die Einwilligung als Weitergabebefugnis von anvertrauten Daten in der Jugendhilfe dargestellt.

---

<sup>1</sup> Ausführlich dazu Infoblätter Nr. 1 und 6 der Clearingstelle.

**1. § 203 StGB und die  
Einwilligung als  
Offenbarungsbefugnis**

Die Vorschrift des § 203 StGB verpflichtet unter Strafandrohung die Angehörigen der dort genannten Berufe wie Ärzte/-innen, Berufspsychologen/-innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- oder Drogenberater/innen, Mitarbeiterinnen einer Schwangerschaftskonfliktberatung oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/-innen, die ihnen anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Geheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren.

In der Praxis ist die Einwilligungserklärung einer Klientin oder eines Probanden die bedeutsamste Offenbarungsbefugnis. Wenn dieser sein vorheriges Einverständnis i. S. v. § 183 Satz 1 BGB erklärt, also zustimmt, dass die anvertrauten Geheimnisse an andere weitergegeben werden dürfen, entfällt jedes schutzwürdige Interesse an einer weiteren Geheimhaltung. Eine nachträgliche Zustimmung reicht nicht aus.

Besteht schon bei dem Beratungsgespräch die Absicht, die vom Klienten erhaltenen Informationen weiterzugeben, so sollte bereits zu Beginn des Gesprächs versucht werden, eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

**1.1. Einwilligungserklärung**

Wirksam ist eine solche Einwilligungserklärung nur dann, wenn sie freiwillig, also ohne Täuschung, Drohung oder Zwang abgegeben wird. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Klientin vorher darüber informiert wird, an wen welche Informationen mit welchen Absichten weitergegeben werden sollen (Proksch, S. 172). Eine bestimmte Form für die Wirksamkeit der Einwilligungserklärung ist nicht vorgesehen. Es erscheint jedoch insbesondere aus Gründen späterer Beweissicherung ratsam, sich schriftlich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen (Deutscher Verein, S. 227 ff.).

**1.2. Stillschweigende  
und mutmaßliche  
Einwilligungen**

Liegt eine ausdrücklich erklärte Einwilligung nicht vor, lässt sich jedoch aus den Umständen des Beratungsgesprächs für den betroffenen Klienten unschwer erkennen, dass die anvertrauten Tatsachen an Dritte, z.B. an andere Mitarbeiter/innen der Einrichtung, weitergegeben werden sollen, ist die Geheimnisoffenbarung ebenfalls zulässig, wenn der Betroffene allem Anschein nach, insbesondere nach seinem Verhalten, mit der Datenweitergabe einverstanden ist (sog. stillschweigende Einwilligung).

Davon zu unterscheiden ist die sogenannte mutmaßliche Einwilligung. Diese gewinnt Bedeutung, wenn der/die Betroffene nicht erreichbar ist oder aufgrund des physischen oder psychischen Zustandes (z. B. Bewusstlosigkeit, Verwirrtheit) nicht in der Lage ist, die Einwilligung ausdrücklich oder auch nur stillschweigend zu erklären. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Einwilligung gemutmaßt werden, wenn – unter Berücksichtigung der Interessenlage der Betroffenen – der/die zur Geheimhaltung Verpflichtete davon ausgehen darf, dass diese/r in die Weitergabe der geschützten Geheimnisse eingewilligt hätte, wenn sie/er dazu die Gelegenheit gehabt hätte (Fischer § 203 Rz. 28).

Allerdings darf nicht leichtfertig eine stillschweigende oder mutmaßliche Einwilligung angenommen werden, weil man z. B. den gewünschten Datenfluss aus rein praktischen Erwägungen nicht unnötig „verkomplizieren“ will. Ein derartig „bequemer“ Umgang mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht ist unzulässig (Frommann, S. 178 ff.) Auch ist der Rückgriff auf die mutmaßliche Einwilligung abzulehnen, wenn die ausdrückliche Einwilligungserklärung - auch unter Schwierigkeiten – hätte eingeholt werden können (Proksch, S. 174).

Es stellt sich die Frage, ob jemand, der in einer Behörde oder einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege arbeitet und in Arbeitsabläufe integriert ist, die auch die Beteiligung weiterer Mitarbeiter/innen vorsieht, sich bei der internen Datenweitergabe grundsätzlich auf das Argument der stillschweigenden Einwilligung berufen kann, weil Klienten/-innen eben um die Arbeitsabläufe wissen. Dies wird man nur ausnahmsweise bejahen können, z. B. wenn den Klienten/-innen offensichtlich bekannt ist, dass anvertraute Daten, die in eine Stellungnahme für das Gericht Eingang finden sollen, an eine Schreibkraft weitergegeben werden. Bei Teambesprechungen, Supervisionssitzungen, bei Gesprächen im Kollegenkreis oder mit der Leitung der Einrichtung sollten nur in anonymisierter Form Fallschilderungen erfolgen (vgl. Thorwart, S. 13 f.). Ist ein solches Vorgehen (z. B. bei Einzelfallbesprechungen in Hilfeplan-konferenzen der Jugendhilfe (§ 36 Abs. 2 SGB VIII)) nicht möglich, muss nach vorheriger Aufklärung der Klienten/-innen über die Datennutzung die ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden (Proksch 1996, S. 181). Deshalb können Dienst- oder Arbeitsanweisungen des Dienstherrn oder des Arbeitgebers nicht eine erforderliche Einwilligung ersetzen. Eine entsprechende Anweisung im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht,

anvertraute Informationen innerdienstlich weiterzugeben, sind solange unbeachtlich, bis mit einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen eine Offenbarungsbefugnis hergestellt ist (Riekenbrauk, S. 333).

### **1.3. Wirksamkeit einer Einwilligungserklärung**

Eine Einwilligung ist schließlich nur wirksam, wenn der/die Klient/in über eine genügende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und somit die Tragweite der Einwilligungserklärung richtig einzuschätzen vermag. Bei Minderjährigen und anderen nicht voll geschäftsfähigen Personen ist daher in der Regel die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich (vgl. §§ 104 ff. BGB). Dies gilt jedoch nicht für ältere Minderjährige, die aufgrund ihres individuellen Entwicklungsstandes intellektuell in der Lage sind, die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns zu erkennen und nach dieser Einsicht auch Entscheidungen treffen können (BGH 23, S. 1). Eine solche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit wird man regelmäßig bei 15jährigen und älteren Jugendlichen annehmen können (Stähler/Krahmer § 67b Rz. 5.2).

## **2. Die Einwilligung im Sozialdatenschutz**

Der Sozialdatenschutz des Sozialgesetzbuches (SGB) verpflichtet die Sozialleistungsträger (vgl. § 12 SGB I), wie bspw. das Jugendamt, das Sozialgeheimnis der einzelnen Bürger/innen zu wahren (§ 35 Abs. 1 SGB I). Das heißt, dass von den Leistungsträgern Sozialdaten, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (so die Begriffsbestimmung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X), nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Es geht also immer um die Frage, ob eine konkrete Befugnis für den Umgang mit Sozialdaten existiert. Dabei werden zwei Arten der Befugnisse unterschieden: gesetzliche Befugnisvorschriften der §§ 67a ff. SGB X sowie in den einzelnen Sozialgesetzbüchern auf der einen und die Einwilligung des Betroffenen auf der anderen Seite.

Einiges, was bereits bei der Erläuterung der Einwilligung im Rahmen von § 203 StGB erläutert wurde, gilt auch im Sozialdatenschutzrecht. Dennoch gibt es weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

### **2.1. Kriterien einer wirksamen Einwilligungserklärung**

Zentrale Bedeutung hat § 67b SGB X, wenn es um die Einwilligung bei der Verarbeitung von Sozialdaten geht, also insbesondere bei der

Übermittlung an andere Stellen in der Sozialverwaltung oder darüber hinaus. In dieser Vorschrift werden die besonderen Voraussetzungen geregelt, die bei einer zulässigen Einwilligung vorliegen müssen.

Ausdrücklich heißt es in § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X, dass die Einwilligung des Betroffenen nur wirksam ist, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Um eine solche freie Entscheidung treffen zu können, sieht das Gesetz vor, dass der Betroffene vorher von der verantwortlichen Stelle, die seine Einwilligung einholen will, über den Zweck der vorgesehenen Übermittlung und über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung aufgeklärt werden muss. Diese Information muss in verständlicher Weise die gesamte beabsichtigte Verwendung der Daten einschließlich der potentiellen Übermittlungsempfänger umfassen (so Simitis, § 4a Rz 72).

Weiterhin muss die Einwilligungserklärung bestimmt sein, d. h. sie muss sich eindeutig auf einen genau umschriebenen Verwendungsvorgang beziehen; Blankoeinwilligungen oder pauschal gehaltene Erklärungen sind daher unzulässig.

Des Weiteren bestimmt § 67b Abs. 2 Satz 3 SGB X, dass die Einwilligungserklärung und auch der Hinweis zur Aufklärung des Betroffenen über den Zweck der Datenübermittlung und die Folgen der Verweigerung (im Gegensatz zu § 203 StGB) grundsätzlich der Schriftform bedürfen. Mit dieser Formvorschrift sollen die Betroffenen vor übereilter und damit unüberlegter Zustimmung bewahrt werden. Damit die Einwilligungserklärung nicht im „Kleingedruckten“ untergeht, weil sie zusammen mit weiteren Erklärungen z. B. in Formularanträgen abgegeben werden soll, muss die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild hervorgehoben werden (§ 67b Abs. 2 Satz 4 SGB X; vgl. Kraher § 67b Rz 8). Von dem Zwang zur Schriftform der Einwilligung darf nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände eine andere Form als angemessen erscheinen lassen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Datenübermittlung in besonderer Weise eilbedürftig ist, die Betroffene eine schnelle Bearbeitung wünscht und deswegen ihre Einwilligung fernmündlich erklärt. Hier empfiehlt es sich, zu Beweis Zwecken einen entsprechenden Aktenvermerk anzufertigen.

In einem weiteren Fall kann auf die Schriftform ausnahmsweise auch verzichtet werden, wenn im Bereich der wissenschaftlichen Forschung durch die Schriftform ein bestimmter Forschungszweck erheblich beeinträchtigt wird (§ 67b Abs. 3 Satz 1 SGB X). Auch hier wird es z. B. um Vorhaben gehen, die unter besonderem Zeitdruck stehen. Stützen sich Forscher/innen auf diese Ausnahmegesetzvorschrift, müssen sie nach § 67b Abs. 3 Satz 2 SGB X ihr Vorgehen und die Gründe für das Abweichen von der Schriftform dokumentieren.

## **2.2. Umgang mit besonders schutzwürdigen Daten**

Im Datenschutzrecht wird der Umgang mit besonders schutzwürdigen oder sensitiven personenbezogenen Daten grundsätzlich von der Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht, selbst wenn es eine gesetzliche Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung gibt. Es handelt sich nach § 67 Abs. 12 SGB X um Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben.

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (einschließlich der Übermittlung von Sozialdaten) schreibt § 67a Abs. 1 Satz 3 und § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X vor, dass Angaben über die „rassische Herkunft“ ausnahmslos ohne Einwilligung des Betroffenen nicht erhoben werden dürfen. Dabei muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Dies gilt im Übrigen auch für Einwilligungserklärungen, die im Gesetz vorgesehen sind und die die anderen besonderen Arten personenbezogener Daten i.S.v. § 67 Abs. 12 SGB X (s. o.) betreffen. In einigen Fällen macht das Gesetz eine Ausnahme: z. B. bei der Übermittlung von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder im Verhältnis der gesetzlichen Rentenversicherungsträger untereinander. Auch ohne Einwilligung des Betroffenen ist die Übermittlung dieser sensitiven Daten zur Gewährleistung eines reibungslosen Datenflusses im gegliederten Sozialleistungssystem zulässig (vgl. Stähler/Krahmer, § 67b Rz 6).

## **2.3. Einwilligung in die Zweckänderung bei Datenverwendung**

Da im Sozialdatenschutzrecht das Speichern, Verändern und Nutzen von Daten nur zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist und ausschließlich für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind, ist es der erhebenden Stelle zunächst untersagt,

diese Daten für andere Zwecke zu verwenden (vgl. § 67c Abs. 1 SGB X). Von diesem Gebot der Zweckbindung kann u. a. gem. § 67c Abs. 2 Nr. 2 SGB X abgewichen werden, wenn die Betroffenen im Einzelfall eingewilligt haben. Auch hier gelten die besonderen Voraussetzungen für eine zulässige Einwilligungserklärung, wie sie oben im Einzelnen dargestellt worden sind.

### **Einwilligung in die Weitergabe von anvertrauten Daten in der Jugendhilfe**

Im Jugendhilferecht kommt der Einwilligung bei der Weitergabe von anvertrauten Sozialdaten noch eine besondere Bedeutung zu. Gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten, die Mitarbeitern/-innen eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also in der Regel des Jugendamtes, zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, von diesem nur weitergegeben werden, wenn u. a. diejenigen, die die Daten anvertraut haben, in die Weitergabe einwilligen. Neben der Einwilligung kommt eine Weitergabebefugnis nur bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages zugunsten von Kindern und Jugendlichen in Betracht oder in Fällen, in denen auch ein/e nach § 203 Abs. 1 und 3 StGB Schweigepflichtige/r zur Weitergabe befugt wäre. Da diesen anvertrauten Sozialdaten ein ganz besonderer Schutz zukommen soll, ist die Einwilligung der Klienten/-innen gegenüber den genannten anderen Weitergabebefugnissen vorrangig; die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes haben sich demnach zunächst zu bemühen, von ihren Klienten/-innen die Einwilligung zu erhalten und erst dann, wenn diese verweigert wird, die Datenweitergabe mit den Befugnissen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB VIII zu legitimieren (Hoffmann/Proksch § 65 Rz 3).

Eine Einwilligung ist auch dann erforderlich, wenn die anvertrauten Daten an die Dienstvorgesetzten, an eine andere Fachkraft (z.B. im Rahmen einer Urlaubsvertretung) oder an ein Team zwecks Supervision oder einer kollegialen Fallbesprechung weitergegeben werden sollen (Hoffmann/Proksch § 65 Rz 23).

Voraussetzung ist, dass im Rahmen einer persönlichen Beratung, Betreuung und Unterstützung ein Vertrauensverhältnis geschaffen worden ist, das eines besonderen Schutzes bedarf. Ein derartiges persönliches Vertrauensverhältnis besteht folglich nur zwischen der Klientin und dem Mitarbeiter, jedoch nicht zu der Behörde des

Jugendamtes. Nur dem/der einzelnen Mitarbeiter/in gegenüber ist eine Information im Sinne von § 65 Abs. 1 SGB VIII anvertraut, wenn sie in Erwartung einer Vertraulichkeit gegeben oder bekannt wird.

Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn ein einsichtsfähiger Minderjähriger (vgl. oben 1.3), der die Daten anvertraut hat, die Einwilligungserklärung persönlich abgibt, bevor er über Inhalt, Zweck und Adressat der Datenweitergabe aufgeklärt worden ist. Die Personensorgeberechtigten sind nur dann einzubeziehen, wenn dem Minderjährigen die erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt.

Auf eine besondere Form der Einwilligung kommt es nicht an, da sie Anlass zu Misstrauen und Vertrauensverlust geben kann. Nur in – eher seltenen – Fällen absehbarer Beweissicherung kommt die Schriftform oder die Dokumentation in den Akten in Betracht (Mörsberger § 65 Rz 17).

## Literatur

Deutscher Verein: Grundsatzthesen des Deutschen Vereins – Schutz der Sozialdaten. Sozialgeheimnis und Schweigepflicht. NDV 1986, S. 227 ff.

Fischer: Strafgesetzbuch. Kommentar. 60. Aufl., München 2013.

Frommann: Schweigepflicht und Berufsauftrag des Sozialarbeiters. In: ders. u.a. (Hrsg.): Sozialdatenschutz. Frankfurt/M. 1985, S. 159 ff.

Hoffmann/Proksch in: Münder u.a. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 7. Aufl., Baden-Baden 2013.

Krahmer: Sozialdatenschutz nach SGB I und X. Kommentar. 3. Aufl., Köln 2011.

Mörsbergerin: Wiesner (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl., München 2011.

Proksch: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe. Münster 1996.

Riekenbrauk: Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis. 4. Aufl., Köln 2011.

Simitis (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz – Kommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2011

Stähler in: Krahmer (Hrsg.): Sozialdatenschutz nach SGB I und X - Kommentar, 3. Aufl., Köln 2011

Thowart: Juristische und ethische Grenzen der Offenbarung von Geheimnissen: Anmerkungen zur aktuellen Gesetzgebung und zu juristischen sowie beziehungs-dynamischen Aspekten innerinstitutioneller Schweigepflicht, Recht und Psychiatrie 1/1999, S. 10 ff

**Abkürzungsverzeichnis**

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

**Impressum**

Infoblatt Nr. 64  
Juli 2013

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin  
e-Mail: info@stiftung-spi.de

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz  
Konstanze Fritsch  
Samariterstraße 19-20  
10247 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

**Verfasser**

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk, Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.